

II-4907 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIC ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

21. 10.101/90-I/4a/86

Wien, am 5. Dezember 1986

Schriftl.parl.Anfrage Nr. 2361/J
 der Abgeordneten Dr. Feuerstein
 und Kollegen
 betr. Verzögerungen bei der Be-
 handlung von Patent-Anmel-
 dungen

2321/AB

1986 -12- 15

zu 2361/J

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2361/J betreffend Verzögerungen bei der Behandlung von Patent-Anmeldungen, welche die Abgeordneten Dr. Feuerstein und Kollegen am 4. November 1986 an mich richteten, möchte ich vorerst der Feststellung zustimmen, daß "eine möglichst rasche und unbürokratische Behandlung von Patenanmeldungen eine wichtige Voraussetzung bildet, die Forschungstätigkeit anzuregen und zu fördern". Nicht zuletzt aus dieser Tatsache heraus war das Patentamt stets bemüht, trotz seiner großen Arbeitsbelastung und seiner personellen Engpässe, sich als unbürokratische Service- und Informationsstelle aktiv in den Innovationsprozeß einzuschalten. Als Behörde hat das Amt jedoch bestimmte Auflagen zu beachten und seine Tätigkeit im Rahmen der durch das Patentgesetz vorgegebenen Bedingungen auszuführen.

Zu den drei Punkten der Anfrage darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Das Patentamt ermittelt nach Vorliegen aller durch das Patentgesetz festgelegten formalen Voraussetzungen einer Patentanmeldung zum Erfindungsgegenstand den Stand der Technik und führt auf Grund dieser Recherche die Sachprüfung der Anmeldung auf Neuheit, Erfindungshöhe und gewerbliche Anwendbarkeit der Erfindung durch (§ 99, §§ 1,3 Patentgesetz).

Den Stand der Technik bildet alles, was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der Anmeldung insbesondere durch schriftliche Beschreibung zugänglich gemacht worden ist. Den wesentlichsten Bestandteil derartiger Beschreibungen bildet die Patentliteratur. Dieser sogenannte Prüfstoff, der den Technischen Abteilungen zur Verfügung steht, umfaßt etwa 16 Millionen Patentschriften der wesentlichen Industriestaaten der Welt und Auszüge aus der Nichtpatentliteratur, die in rund 60.000 technische Sachbegriffe unterteilt sind. Es liegt in der Natur der Sache, daß zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Patentschrift und ihrer Ablage im Prüfstoff eine Zeitspanne liegt, in der das Dokument versendet und vom Empfänger technisch aufbereitet werden muß. Derzeit wächst der Prüfstoff jährlich um etwa 500.000 Dokumente.

Zur Erteilung gut geprüfter und rechtssicherer Patente muß - bevor mit der Neuheitsrecherche begonnen wird - das Einlangen sämtlicher für die Prüfung relevanter Dokumente abgewartet werden, d.h., daß frühestens nach ungefähr 6 Monaten vom Anmeldetag ab gerechnet, mit der Ermittlung des Standes der Technik zum Anmeldezeitpunkt begonnen werden kann.

Eine Prüfung der Anmeldung vor diesem Zeitpunkt ist daher aus technischen Gründen nicht möglich.

- 3 -

Das Österreichische Patenterteilungsverfahren ist ein Dialogverfahren, d.h. dem Anmelder wird das Ergebnis der amtswegigen Prüfung mittels Vorbescheids mitgeteilt. Der Anmelder hat sodann Gelegenheit, innerhalb einer Frist die gegebenenfalls mehrmals verlängerbar ist, sich auf den Vorbescheid zu äußern und die Anmeldung (Patentansprüche) im Rahmen der ursprünglichen Offenbarung zu modifizieren, um damit der im Vorbescheid erhobenen Bemängelung Rechnung zu tragen. Erforderlichenfalls wird dem Anmelder durch weitere Vorbescheide die Behebung noch bestehender Mängel der Anmeldung aufgetragen. Nach Behebung aller Mängel und bei Vorliegen aller Kriterien für die Patentierbarkeit wird die Bekanntmachung der Anmeldung durch Veröffentlichung der Anmeldedaten im Patentblatt und Auslegung der Anmeldungsunterlagen zur öffentlichen Einsicht (4 Monate) in der Auslegehalle des Österreichischen Patentamtes verfügt.

Wurde während dieser Frist kein Einspruch erhoben, gilt das Patent mit Ablauf der Einspruchsfrist als erteilt. Die Ausgabe der Patentschrift dient der Veröffentlichung des neuen Schutzrechtes.

Diesen Ausführungen kann somit zwingend entnommen werden, daß der Zeitpunkt der "Enderledigung" einer Patentanmeldung nicht allein im Ermessensbereich der Behörde liegt, vielmehr zum wesentlichen Teil der Einflußnahme Dritter unterworfen ist.

Auch für die Patentanmeldung A 263/85 konnte daher ein Termin für deren "Enderledigung" nicht in Aussicht gestellt werden; der in der Anfrage genannte Zeitpunkt 1988 dürfte auf einem Mißverständnis beruhen: die Erteilung des Patentes kann sowohl früher als auch später erfolgen.

Das Prüfungsverfahren der Patentanmeldung A 263/85 ist bisher wie folgt abgelaufen:

Anmeldetag: 30.1.1985, 1. Vorbescheid des Prüfers am 20.6.1985, d.h. nach ungefähr 5 Monaten, Äußerung des Anmelders auf den Vorbescheid am 5.11.1985; 2. Vorbescheid des Prüfers am 11.11.1986. Zum Vergleich sei erwähnt, daß im derzeit modernsten prüfenden Patentamt der Welt, dem Europäischen Patentamt in München, die durchschnittliche Patenterteilungsdauer ungefähr 4 Jahre beträgt, ein Zeitraum der im vorliegenden Fall noch leicht unterboten werden kann. Das Europäische Patentamt veröffentlicht nach 18 Monaten vom Prioritätstag die Anmeldung mit dem Recherchenbericht und ungefähr nach weiteren 12 Monaten erstellt der Prüfer, d.h. nach ungefähr 30 Monaten den 1. Prüfungsbescheid.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Mit Stichtag 18. November 1986 ergeben sich folgende statistische Werte:

1984

Anzahl der Patentanmeldungen:.....	4142
a) davon erteilte Patente:.....	774
b) davon hinterlegt:.....	836
c) sonstige negative Enderledigungen der Anmeldung..	76
d) Summe der "Enderledigungen" (a+b+c).....	1686
e) Enderledigungen.....	40.70%

1985

Anzahl der Patentanmeldungen:.....	3782
a) davon erteilte Patente:.....	164
b) davon hinterlegt:.....	587
c) sonstige negative Enderledigungen der Anmeldung..	42
d) Summe der "Enderledigungen" (a+b+c).....	793
e) Enderledigungen.....	20.96%

- 5 -

Das heißt nach ungefähr einem Jahr waren 21 % und nach ungefähr zwei Jahren waren 41 % der Patentanmeldungen enderledigt, was in Anbetracht des gesetzlich zu beachtenden Verfahrens einen hohen Prozentsatz darstellt.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Wie in der Einleitung ausgeführt wurde, ist das Amt stets bemüht, Anfragen, Anträge und dgl. rasch und unbürokratisch einer Erledigung zuzuführen und seine Dienstleistungen insbesondere der österreichischen Wirtschaft zur Verfügung zu stellen. Im Sinne dieser Aussage werden auch die Patentanmeldungen behandelt, doch, worauf unter Punkt 1 verwiesen wurde, wird die Dauer eines bestimmten Erteilungsverfahrens nicht allein vom Amt bestimmt. Aus verständlichen und technischen Gründen können nicht alle Patentanmeldungen sofort nach dem Einlangen behandelt werden, wobei die Reihenfolge des Einlangens beachtet werden muß. In besonders dringlichen Fällen besteht die Möglichkeit einer schriftlichen, aber auch telefonischen Urgenz.

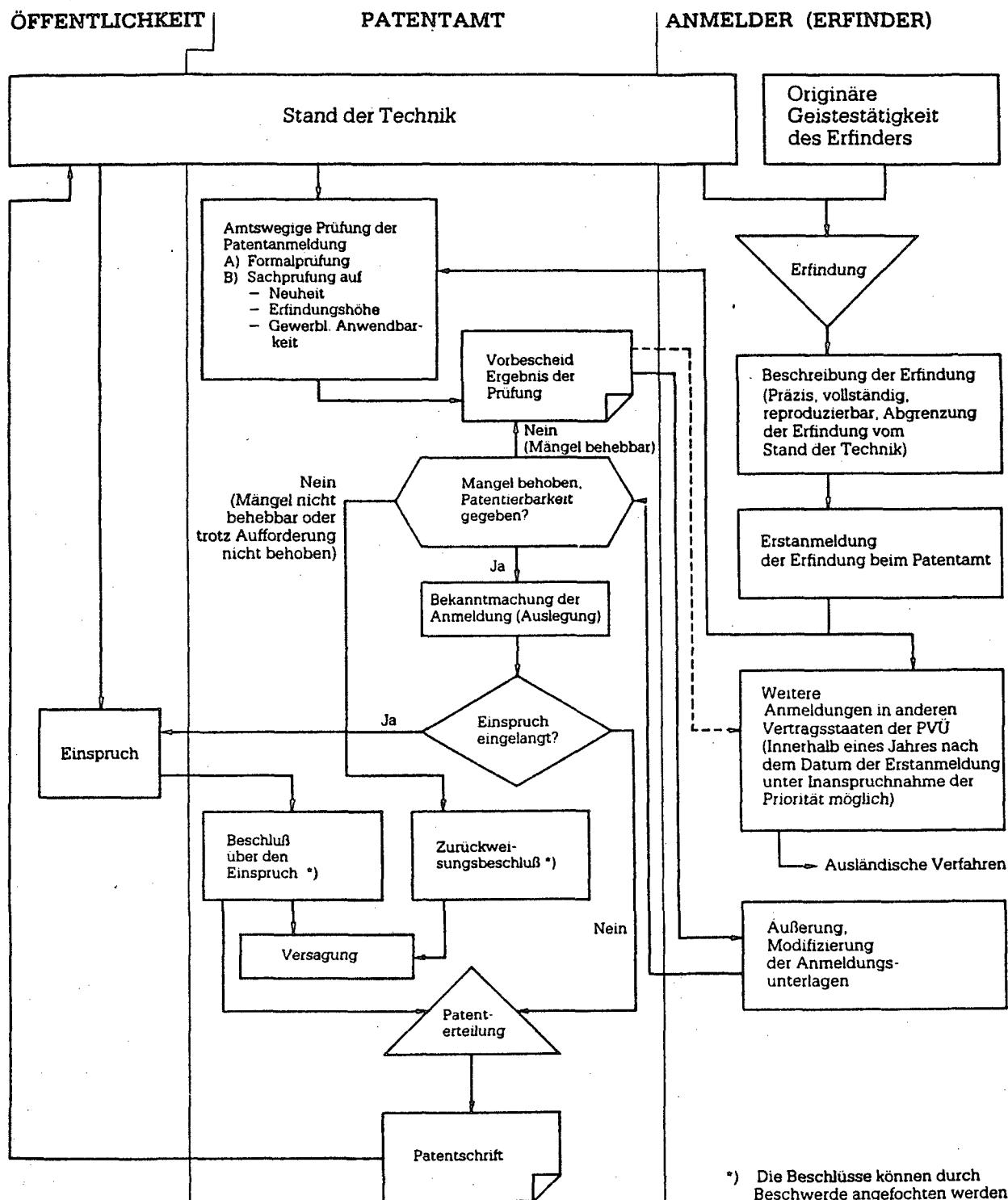
In der Anlage darf ich den "Abriß des Patenterteilungsverfahrens" sowie den "Prüfstoff in den Technischen Abteilungen" in Kopie übermitteln.

Anlagen

Steyer

1. Beilage zu Zl. 10.101/90-I/4a/86

Abriß des Patenterteilungsverfahrens



2. Beilage zu Zl. 10.101/90-I/4a/86

Prüfstoff in den Technischen Abteilungen

Der von den Prüfern in den Technischen Abteilungen verwendete Prüfstoff enthält Patentdokumente aus folgenden Staaten: Österreich (seit 1899), Deutschland (Reichspatentamt bzw. BRD; seit 1877), Deutsche Demokratische Republik (seit 1951), Schweiz (seit 1888), Frankreich (seit 1902), Vereinigtes Königreich (seit 1892), Vereinigte Staaten von Amerika (seit 1871), Australien (seit 1975; nur Dokumente ohne Prioritätsbeanspruchung) und Kanada (seit 1976; nur Dokumente ohne Prioritätsbeanspruchung). Dazu kommen die veröffentlichten europäischen Patentanmeldungen, die veröffentlichten internationalen Patentanmeldungen (PCT) sowie die englischsprachigen Abstracts der japanischen und der russischen Patentdokumente. Etwa 4% des Prüfstoffes besteht aus Nichtpatentliteratur. Den Prüfern stehen ferner Periodika zur Verfügung, die im Rahmen des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) als Mindestdokumentation festgesetzt sind. Als Hilfsmittel zur Ergänzung der Recherchemöglichkeiten steht den Prüfern der Patentfamilien- dienst und der Patentklassifikationsdienst von INPADOC zur Verfügung.